## Satzung zur Umstellung von verwaltungsrechtlichen Vorschriften auf den EURO für den Bereich der kommunalen Steuern II vom 03.12.2001

Der Rat der Stadt Witten hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchstabe b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), des § 25 des Vergnügungssteuergesetzes vom 14.12.1965 (GV NRW S. 361/SGV NRW 611) jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, in seiner Sitzung vom 05.11.2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Vergnügungssteuersatzung vom 07.12.1981 wird in Abänderung des Ratsbeschlusses vom 28.05.2001 wie folgt geändert: (Ortsrecht 2.3)

## 1. § 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Anstelle der in § 19 Abs. 2 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer genannten Sätze beträgt die Steuer für Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 2 Nr. 5 Buchstabe a VStG) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 138,- EUR und für sonstige Apparate 30,- EUR je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

## 2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Anstelle der in § 19 Abs. 3 des Gesetzes über die Vergnügungssteuer genannten Sätze beträgt die Steuer für Apparate in Schankwirtschaften u.a. (§ 2 Nr. 5 Buchstabe b VStG) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit 45,- EUR und für sonstige Apparate 22,50 EUR je Apparat und angefangenen Kalendermonat.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

(Lief. 03.06.2003)